

Satzung des Förderkreises der ev. Kirchengemeinde Marienfels

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Förderkreis trägt den Namen „Förderkreis der ev. Kirchengemeinde Marienfels“.
- (2) Der Förderkreis wird bei der Regionalverwaltung Rhein- Lahn- Westerwald der EKHN in Nassau eingerichtet und geführt.
Der Sitz/ Adresse des Förderkreises ist Marienfels.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Förderkreises ist die Förderung der kirchlichen Aufgaben und Arbeit im Kirchspiel Marienfels.
- (2) Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Förderkreis erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch Unterstützung der vielfältigen Angebote der Kirchengemeinde, von der Kindergottesdienst-, Konfirmanden - und Jugendarbeit bis zur Erwachsenen- und Seniorenarbeit, von Besuchsdiensten und Gesprächskreisen bis zur Förderung des Kirchengesangs sowie der gemeinschaftlichen Veranstaltungen (Gemeindeausflüge- und Fahrten, Gemeindefest) und Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche Person und jede juristische Person (z.B. Vereine) werden, die den Zweck des Förderkreises unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Förderkreis.
Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden.
Die Erklärung wird zum Schluss des Kalenderjahres (Geschäftsjahres) wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
- (5) Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung (Beitragszahlung) nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Förderkreises zuwider handeln, können

durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Förderkreiszweckes werden aufgebracht
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
 - b) durch freiwillige Zuwendungen (Spenden)
- (2) Der Beitrag ist möglichst einmal im (Kalender-) Jahr zu entrichten.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Förderkreises

Die Organe des Förderkreises sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8 der Satzung)
- (2) der Vorstand (§ 9 der Satzung)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Förderkreises zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen und ist im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Förderkreises erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es durch eine schriftliche Begründung verlangen, einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Versammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuladen.
Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder durch Anschreiben.
- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Sie ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Förderkreises

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Förderkreises besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzern)
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder beauftragt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Förderkreises (nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung) ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Förderkreisangelegenheiten zu informieren.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Förderkreises zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung.
- (6) Der Vorstand beruft rechtzeitig die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet diese. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenführung, Anweisungsbefugnis, Mittelverwendung

- (1) Die Kassenführung erfolgt durch die Regionalverwaltung.

Dazu wird eine zweckgebundene Haushaltsstelle im Haushaltsplan der ev. Kirchengemeinde Marienfels eingerichtet.

- (2) Die haushaltsrechtliche Absicherung sowie die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte wird durch die Regionalverwaltung sichergestellt.
- (3) Die Gesamtverantwortung liegt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Beschlussfassungen beim Kirchenvorstand.
- (4) Auszahlungen führt der Vorstand des Förderkreises eigenverantwortlich aus. Größere Auszahlungen bedürfen eines Beschlusses des Kirchenvorstandes.
- (5) Beiträge und Spenden des Förderkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Mitglieder erhalten keine Erträge und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Förderkreises. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises keinerlei Anspruch auf das Vermögen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises fällt das Vermögen des Förderkreises an die ev. Kirchengemeinde Marienfels, die es ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat
- (8) Alle Einnahmen und Ausgaben werden im Haushaltsplan aufgeführt.
- (9) Eine separate Kassenprüfung durch den Förderkreis/ Vorstand ist nicht erforderlich.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen, Beschlüsse über Änderungen des Zwecks des Förderkreises, über Änderung der Verwendung des Vermögens und über die Auflösung des Förderkreises bedürfen einer 2/3- Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 31. August 2006 in Kraft.
Marienfels, den 31.08.2006